

Sanktionen gegen ALG-II-Empfänger

Auszug aus einer Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes (DCV) zu Sanktionen gegen Menschen, die Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhalten.¹

I. Gesamtbewertung

Den aktuellen Regelungen zu den Sanktionen liegt eine grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers zugrunde, nach der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums nicht bedingungslos gewährt werden. Vielmehr sind die Leistungsberechtigten verpflichtet, alle zumutbaren Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen überdies aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung mitwirken. Verletzen sie diese Pflichten, sind Leistungskürzungen in Form von Sanktionen nach dem Gesetz eine zwingende Folge.

1. Erfahrungen der Leistungsempfänger und Berater der Caritas

Menschen, denen die Caritas in den Einrichtungen und Diensten begegnet und die Leistungen nach dem SGB II beziehen, erleben diese grundsätzliche Sanktionsbewehrung ihres Handelns häufig als stigmatisierend. Sie empfinden es als beschämend, wenn ihnen als ALG-II-Empfänger(inne)n unterstellt wird, dass sie nicht alles dafür tun, unabhängig von diesen staatlichen Leistungen zu leben.² Nach den Erfahrungen, die viele Berater(innen) der Caritas äußern, haben die meisten Menschen, mit denen sie Kontakt haben, den Wunsch zu arbeiten und ihren Lebensunterhalt selbstständig zu sichern. Dass dies oftmals nicht gelingt, ist in der Regel nicht auf den mangelnden Willen der Menschen zurückzuführen. Vielmehr fehlt es oft an passgenauen Angeboten, an der finanziellen Ausstattung für derartige Maßnahmen, teilweise auch an qualifiziertem Personal in den Jobcentern, das Leistungen verständlich vermittelt und die richtigen Angebote auswählt. Es wirken aber auch psychische Faktoren wie Entmutigung aufgrund einer bereits lange anhaltenden Arbeitslosigkeit und diskriminierende Zuschreibungen des Umfelds, die von der Länge der Arbeitslosigkeit auf eine fehlende Beschäftigungsfähigkeit schließen. Zudem liegen oft auch gesundheitliche Einschränkungen vor.

Einschnitte in das Existenzminimum, die mit den Sanktionen verbunden sind, treffen die Leistungsempfänger(innen) meistens hart. Existenzsorgen, Angst und Niedergeschlagenheit prägen

die Alltagssituation vieler Betroffener. Teilhabemöglichkeiten werden deutlich eingeschränkt und Verschuldung ist häufig die Folge von Sanktionierung. Diese Erfahrungen der Caritas werden auch durch erste wissenschaftliche Studien hierzu bestätigt. Teilhabeaktivitäten wie Freunde einladen sind nur noch schwer möglich und auch die Lebensqualität (zum Beispiel Kleidung, Medikamente kaufen) leidet.³ Weitere Studien stellen überdies schlechtere Ernährung, seelische Probleme, die Verschärfung von Verschuldungsproblematiken, die Verstärkung von Schwarzarbeit und Kleinkriminalität sowie nachteilige Folgen auf psychosoziale Lebensbedingungen und Teilhabe fest.⁴

Faktisch treffen Sanktionen nicht nur die Erwerbsfähigen, die gegen eine Pflicht verstoßen, sondern immer auch die Menschen, in der Regel die Familien oder Partner, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Denn das Geld zum Leben und für die Miete wandert in einen gemeinsamen Topf, aus dem der Lebensunterhalt finanziert wird. Nicht nur der Erwerbsfähige, sondern die ganze Familie hat daher die Konsequenzen der Pflichtverletzung zu tragen.

Die in der Praxis überwiegend vorkommenden zwangsläufigen Kürzungen des Existenzminimums bei Nichterscheinen zum Meldetermin werden von Betroffenen als rigide und hart empfunden. Dies gilt gerade dann, wenn die Betroffenen die Erfahrung machen, dass auf der anderen Seite die Mitarbeiter(innen) des Jobcenters für sie nur sehr schwer telefonisch erreichbar sind. Sanktionen, die zum Wegfall der Bedarfe für Unterkunft und Heizung führen, gefährden zugleich das Mietverhältnis. Die besonders drastischen Sanktionen für Jugendliche führen laut Berichten von in der praktischen sozialen Arbeit Tätigen immer wieder dazu, dass Jugendliche im Hilfeprozess „verloren gehen“, nach der Sanktion also der Kontakt zu Institutionen des Sozialstaats abbricht.

2. Verfassungsrechtliche Beurteilung und Höhe des Existenzminimums

Ob Sanktionen gegen die Pflicht des Staates zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen, ist bislang noch nicht höchstrichterlich ge-

klärt. Das Sozialgericht Gotha hat diese Frage jüngst dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Es sieht einen Verstoß gegen die Menschenwürde und die Berufsfreiheit. Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Prüfung durch Karlsruhe, da Eingriffe in existenzsichernde Leistungen nur dann legitim sind, wenn feststeht, dass sie nicht gegen die Menschenwürde oder andere Verfassungsbestimmungen verstoßen.

Ungeachtet der ausstehenden höchstrichterlichen Bewertung ist der DCV grundsätzlich der Auffassung, dass die Regelsätze im Moment zu niedrig angesetzt sind, um das soziokulturelle Existenzminimum abzudecken.⁵ Als notwendig erachtet werden Korrekturen bei der Bestimmung der Referenzgruppe, die Herausnahme der verdeckt Armen, die Einrechnung einer Flexibilitätreserve und eine Neuberechnung der Energiekosten.

3. Sanktionshäufigkeit und arbeitsmarktpolitische Wirkung

In der Praxis kommen Sanktionen äußerst selten vor: Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom Februar 2015 zeigt, dass lediglich 2,9 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von Sanktionen betroffen waren.⁶ Umgekehrt heißt das, dass sich mit 97 Prozent die absolute Mehrheit regelkonform verhält. Über 75 Prozent der Sanktionen liegen Meldeversäumnisse zugrunde.

Neben der Wirkung der Sanktionen auf die Lebenssituation der Betroffenen und ihrer Familien und der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Sanktionen ist von Bedeutung, ob sie ihr arbeitsmarktpolitisches Ziel, Leistungsberechtigte in Erwerbsarbeit zu bringen, erreichen. Die Wirkung von Sanktionen ist bislang noch nicht umfassend erforscht. Allerdings weist die derzeitige Studienlage darauf hin, dass die Umsetzung von Sanktionen zwar positive intendierte Effekte auf die Beschäftigungswahrscheinlichkeit ausübt, aber auch erhebliche weitere Effekte hat. Darüber hinaus gibt es Hinweise, dass Sanktionen nicht nur auf die Sanktionierten selbst wirken, sondern auch auf die gesamte Gruppe der Leistungsempfänger(innen) und die Wahrscheinlichkeit, wieder erwerbstätig zu werden. Schon die Möglichkeit der Sanktionierung trägt folglich dazu bei, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Pflichten nachkommen. Gleichwohl tritt diese verhaltenssteuernde Wirkung oftmals auch nicht ein, weil das sanktionierte Verhalten nicht Ausdruck einer Weigerung oder anhaltenden Unfähigkeit ist, sondern der Situation beziehungsweise behindernden Lebensumständen, Kompetenzdefiziten oder psychischen Erkrankungen geschuldet ist. Die stärkeren Sanktionsregelungen für unter 25-Jährige führen hingegen nicht zu einer höheren Beschäftigungswahrscheinlichkeit bei jungen Arbeitslosen. Sanktionen, insbesondere die, die mit besonderen Einschränkungen der Lebensbedingungen verbunden sind, können sich sogar kontraproduktiv auf das Ziel der Erwerbsintegration auswirken. Denn durch eine

starke Sanktionierung erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, ganz aus dem Arbeitsmarkt auszuschneiden. Sanktionen, die den Verlust der Leistungen für Miete und Heizung zur Folge haben, können zur Sperrung der Energieversorgung oder sogar zur Obdachlosigkeit führen, was die Eingliederung in Arbeit erheblich erschwert und dem übergeordneten Ziel der Verringerung der Hilfebedürftigkeit entgegenwirkt. Darüber hinaus können negative Effekte auf die Qualität (Stabilität und Entlohnung) der Beschäftigung nach der Arbeitslosigkeit nachgewiesen werden.

4. Arbeitsmarktpolitische Lage und Verwaltungspraxis

Unberücksichtigt lässt die Studienlage, inwieweit es überhaupt passgenaue Angebote und eine qualifizierte Beratung der Leistungsberechtigten gibt. Die Berater(innen) der Caritas erleben immer wieder, dass Jobcenter personell unzureichend ausgestattet sind, überwiegend nicht telefonisch erreichbar sind und dass passgenaue Hilfen gerade für arbeitsmarktferne Personen nur in geringem Umfang angeboten werden. Eine Ursache hierfür liegt neben objektiven Schwierigkeiten bei der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit verfestigten Vermittlungshemmnissen auch in der Kürzung der finanziellen Mittel für die Eingliederung in Arbeit in den letzten Jahren. Die Problematik der mangelnden Erreichbarkeit und damit verbunden der ungenügenden Beratungsmöglichkeiten findet ihren Ausdruck auch in der Vielzahl von – oftmals erfolgreichen – Widersprüchen und Klagen im SGB II. Die Balance von Fördern und Fordern ist in der Praxis an vielen Stellen aus dem Gleichgewicht geraten.

5. Gesellschaftliche Debatte

Vor dem Hintergrund der vielfältigen und einschneidenden Auswirkungen von Sanktionen auf die Situation der Leistungsempfänger(innen) hält der Deutsche Caritasverband es für angezeigt, die Frage, ob Leistungen im SGB II sanktionsbewehrt sein sollen, gesamtgesellschaftlich zu diskutieren. Hierfür braucht es eine verbesserte Studienlage über die Auswirkungen von Sanktionen, eine verfassungsrechtliche Klärung und auch das Aufzeigen von Alternativen und weiteren Handlungsbedarfen, zum Beispiel verbesserte Anreize für Erwerbsarbeit, eine verbesserte Verzahnung der Hilfesysteme für Jugendliche und passgenauere Maßnahmen für arbeitsmarktferne Personen. Zu einzelnen Bereichen hat der DCV bereits Vorschläge gemacht.⁷ Er hat auch Kriterien entwickelt, an denen sich alternative Vorschläge zur Ausgestaltung einer Grundsicherung messen lassen müssen.⁸

Es ist bereits vor einer Evaluierung unerlässlich, die Sanktionsregelungen grundsätzlich und zeitnah noch in dieser Legislaturperiode zu überarbeiten. Möglicherweise sind nach einer Evaluierung dann weitere Schritte notwendig. Höhe, Dauer, Umfang und rechtliche Informationen müssen dabei jetzt eben-

so wie die Sonderregelungen für Jugendliche in den Blick genommen werden. Der Deutsche Caritasverband teilt die Auffassung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass die Rechte und Pflichten der Leistungsberechtigten und die Pflichten des Staates in ein angemessenes und faires Verhältnis zu setzen sind. Die von der Fraktion Die Linke geforderte generelle Abschaffung sämtlicher Sanktionen wird nicht als sinnvoll erachtet. Der DCV geht bei seiner Bewertung davon aus, dass Sanktionen im Einzelfall ihre Wirkung entfalten. Dementsprechend müssen Sanktionen auch flexibel angewendet werden können, um dem Einzelfall gerecht zu werden. Die Wirkung von Sanktionen muss weiterhin wissenschaftlich evaluiert werden, und es muss gegebenenfalls politisch erneut nachgesteuert werden.

II. Vorschläge des DCV zur Reform der Sanktionen

1. Die Sonderregelungen für Jugendliche sind noch in dieser Legislaturperiode abzuschaffen. Zu scharfe Sanktionierung wirkt bei Jugendlichen kontraproduktiv. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass ein Teil der Jugendlichen bei scharfer Sanktionierung das Vertrauen zu den Jobcentern verliert. Der Kontakt zu ihnen geht verloren und sie „verabschieden“ sich aus der Förderung. Eine Basis für wirksame Zusammenarbeit mit jungen Menschen besteht nicht mehr.

2. Der Deutsche Caritasverband lehnt eine Sanktionierung bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung ab. Sofern kein Schonvermögen eingesetzt werden kann, droht aufgrund der Sanktionsdauer von drei Monaten eine fristlose Kündigung der Wohnung wegen Zahlungsverzugs (bei einem Rückstand von zwei Monatsmieten). Die Kürzung der Bedarfe für Unterkunft kann im schlimmsten Fall zur Wohnungslosigkeit führen. Zudem müssen im Zweifel Mietschulden dann wieder vom Jobcenter übernommen werden, um eine Wohnungslosigkeit zu verhindern (§ 22 Abs. 8 SGB II). Außerdem verschärft die Sanktionierung im Bereich der Unterkunftskosten die Situation der Leistungsberechtigten meist drastisch. Durch eine drohende Wohnungslosigkeit wird die Integration ins Erwerbsleben entscheidend gehemmt.

3. Der DCV schlägt weitergehend vor, Sanktionen wegen Pflichtverletzungen nach §§ 31 und 31a SGB II (zum Beispiel wegen Verweigerung der Aufnahme einer Arbeit) flexibler auszugestalten. So ist es derzeit schon möglich, den Sanktionszeitraum zu verkürzen, beziehungsweise bei Jugendlichen wieder die Kosten der Unterkunft zu zahlen, wenn Leistungsberechtigte ihren Pflichten nachkommen. Dieses Instrument sollte insgesamt stärker flexibilisiert werden. Sanktionen sollten von dem Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin flexibel aufgehoben, abgemildert oder verkürzt werden können, wenn sich die Person einsichtig zeigt und eine Verhaltensänderung eintritt. Nur im Ein-

zelfall, wenn es zu wiederholten Pflichtverletzungen in derselben Angelegenheit gekommen ist und eine Verhaltensänderung nicht nachhaltig ist, sollten die Sanktionen aufrechterhalten werden können. Denkbar wäre auch eine Regelung, für den Minderungszeitraum ein Stufenmodell einzuführen. So könnte bei der ersten Pflichtverletzung bei nachträglicher Pflichterfüllung die Sanktion ganz aufgehoben werden, bei der zweiten Pflichtverletzung eine sechswöchige Minderung und bei einer weiteren Pflichtverletzung eine dreimonatige Minderung greifen.

4. Sinnvoll ist es, Sanktionen bei Meldeversäumnissen nur auf die Fälle zu beschränken, in denen der Meldetermin der Erwerbsintegration dienen soll. Dies ist der Fall, wenn die Meldung dem Zweck der Berufsberatung, Vermittlung in Ausbildung und Arbeit oder der Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen dienen soll (vgl. § 309 Abs. 2 Nr. 1–3 SGB III). Sollen bei dem Termin lediglich die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch geprüft werden oder sonstige Entscheidungen im Leistungsverfahren vorbereitet werden, sollen Meldeversäumnisse nicht sanktionsbewehrt sein. Hier sollen vielmehr die Folgen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I greifen. Dieser Paragraph regelt, dass bei fehlender Mitwirkung der Leistungsträger die Leistung teilweise oder ganz bis zur Nachholung der Mitwirkung versagen oder entziehen kann.

5. Der Deutsche Caritasverband spricht sich dafür aus, die Höhe der Sanktionen abzumildern. Alle Sanktionen sollen insgesamt eine Höhe von 30 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht überschreiten dürfen. Für Sanktionen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 a SGB II (zum Beispiel Ablehnung von Arbeitsangeboten) sollte es neue Stufen geben: In der ersten Stufe sollte die Sanktion in Höhe von 20 Prozent der entsprechenden Regelbedarfsstufe erfolgen, in der zweiten Stufe in Höhe von zehn Prozent. Ab der zweiten Stufe sind Sachleistungen von Amts wegen zu gewähren. Die derzeitigen Kürzungsbeiträge tangieren oder entziehen spätestens ab der zweiten Stufe Mittel, die das physische Existenzminimum sicherstellen sollen.

6. Der DCV spricht sich dafür aus, dass der Betroffene vor einer Sanktionierung über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung schriftlich belehrt werden muss. Die Statistik zeigt, dass die meisten Sanktionen wegen Meldeversäumnissen ausgesprochen werden. Eine bessere Aufklärung kann dazu beitragen, die Zahl der Sanktionen deutlich zu mindern. Die Aufklärungs- und Warnfunktion kann eine Rechtsfolgenbelehrung nur erfüllen, wenn die Belehrung tatsächlich in schriftlicher Form erfolgt. Zwar trägt der Leistungsträger die Beweislast für den Nachweis über die Kenntnis der Rechtsfolgen. Jedoch trägt nur eine ordnungsgemäß erfolgte schriftliche Rechtsfolgenbelehrung den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit Rechnung. Auf dieses Erfordernis sollte auf keinen Fall verzichtet werden.

7. Viele Widersprüche und Klagen ließen sich vermeiden, wenn die Leistungsberechtigten vor Ort über ihre Leistungs- und Änderungsbescheide ausreichend beraten und aufgeklärt würden. Dies könnte durch regionale Ombudsstellen erfolgen. Entsprechend der Regelung in § 116 Abs. 2 SGB XII könnte ein solches Gremium aus je einem/einer Vertreter(in) der Agentur für Arbeit und der Kommune sowie einem sachkundigen Dritten (zum Beispiel aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände) bestehen. Leistungsempfänger(innen) können bei Unklarheiten von der Ombudsstelle vor Ort beraten und aufgeklärt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Beratung durch die Ombudsstelle die gesetzliche Beratungspflicht der Jobcenter nicht ersetzt. Die Beratung der Ombudsstelle soll Widerspruchsverfahren und Klagen vermeiden. Die Beteiligung der Ombudsstelle ist für die Leistungsempfänger(innen) daher freiwillig.

8. Widersprüche gegen Sanktionen sollten aufschiebende Wirkung haben. Im Sozialrecht gilt allgemein der Grundsatz, dass Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben. Bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen, gilt das zumindest für den Widerspruch (§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG). Die aufschiebende Wirkung ist gerade bei Kürzungen von Leistungen, die das Existenzminimum sicherstellen sollen, von besonderer Bedeutung. Daher ist sie zumindest bei Widersprüchen gegen Sanktionen einzuführen.

9. Sachleistungen sollten von Amts wegen erbracht werden, wenn die Leistungen um (mindestens) 30 Prozent sinken. Bei Kürzungen infolge von wiederholten Pflichtverletzungen erfahren die Betroffenen erhebliche Einschnitte in ihr Existenzminimum. Oftmals wissen sie nichts von der Möglichkeit, ergänzende Sachleistungen zu beantragen, so dass sie keinen Antrag stellen. Zudem wird vermutet, dass Lebensmittelgutscheine häufig nicht beantragt werden, weil sie von den Leistungsberechtigten als stigmatisierend empfunden werden.⁹ Die Erbringung von Sachleistungen von Amts wegen hat den Vorteil, dass für die Leistungsträger die verwaltungsaufwendige Prüfung der Ermessensgesichtspunkte entfällt. Zudem würde mit der automatischen Gewährung von Sachleistungen das Jobcenter auch verpflichtet, weiterhin Krankenversicherungsbeiträge abzuführen. Derzeit sind die Personen in diesen Zeiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V als Nichtversicherte weiter krankenversichert und müssen eigene Beiträge bezahlen. Dies führt oftmals zu Beitragsschulden bei den Krankenkassen. Im Falle der Sachleistungsgewährung bliebe der Krankenversicherungsschutz gewährleistet.

10. Die Arbeitsgelegenheit sollte aus der Liste der Pflichtverletzungen in § 31 Abs. 1 SGB II gestrichen werden, sofern diese nicht Teil der Eingliederungsvereinbarung sind. Nach der aktuellen Regelung verletzen Arbeitslosengeld-II-Empfänger(innen)

ihre Pflichten, wenn sie sich weigern, eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Seit der Instrumentenreform im Jahr 2012 ist die Arbeitsgelegenheit nachrangig ausgestaltet. Sie dient nicht unmittelbar der Eingliederung in Arbeit, sondern ausschließlich der Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und dem Abbau von Vermittlungshemmnissen (BT-Drucks. 17/6722, S. 115). Daher ist es sachgerecht, dass aus der Weigerung, eine Arbeitsgelegenheit anzunehmen, nicht mehr unmittelbar eine Sanktion folgt. Eine Sanktionierung kommt nur dann in Betracht, wenn die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit vorher in einer Eingliederungsvereinbarung vereinbart war (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Diese Regelung soll unverändert bleiben.

[...]

► Die vollständige Stellungnahme mit der Bewertung der einzelnen Anträge findet sich im Internet unter: www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/07-02-2015-vorschlaege-zur-reform-des-sanktionsrechts

Freiburg/Berlin, 23. Juni 2015
Deutscher Caritasverband e. V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
PROF. DR. GEORG CREMER
Generalsekretär

Kontakt:

Dr. Birgit Fix, E-Mail: birgit.fix@caritas.de

Christiane Kranz, E-Mail: christiane.kranz@caritas.de

Dr. Clarita Schwengers, E-Mail: clarita.schwengers@caritas.de

Anmerkungen

1. Die Position ist ein Auszug aus der Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen „Existenzminimum und Teilhabe sichern – Sanktionsmoratorium jetzt“ (BT-Drs. 18/1963), zu den Anträgen der Fraktion Die Linke „Sanktionen bei Hartz IV und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe abschaffen“ (BT-Drs. 18/1115) und „Gute Arbeit und eine sanktionsfreie Mindestsicherung statt Hartz IV“ (BT-Drs. 18/3549).

2. Unveröffentlichte Studie „Zukunftswerkstätten SGB II“, die gemeinsam von der Aktion Arbeit des Bistums Trier, dem Diözesan-Caritasverband Trier, der Evangelischen Kirche im Rheinland und

der Diakonie RWL mit dem Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz initiiert wurde und deren Ergebnisse voraussichtlich im Herbst vorgestellt werden, siehe www.hs-koblenz.de/hochschule/einrichtungen/forschungsinstitute/institut-fuer-bildungs-und-sozialpolitik-ibus-der-hochschule-koblenz/projekte

3. INSTITUT FÜR SOZIALFORSCHUNG UND GESELLSCHAFTSPOLITIK (ISG): Unabhängige wissenschaftliche Untersuchung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II und nach dem SGB III in NRW. Köln: Endbericht 23. Juli 2013, S. 46.

4. Überblick über die Forschung: WOLFF, Joachim: Sanktionen im SGB II und ihre Wirkungen. Nürnberg: IAB-Stellungnahme 2/2014.

5. Position des DCV zur Bemessung der Regelbedarfe von Erwachsenen und Kindern. In: neue caritas Heft 3/2014 oder www.cari-

[tas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/01-24-2014-regelbedarfe-muessen-erhoeht-werden](http://www.cari-tas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/01-24-2014-regelbedarfe-muessen-erhoeht-werden)

6. BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT: Arbeitsmarkt in Zahlen. Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sanktionen Februar 2015.

7. Schnittstellenpapier Berufliche Integration junger Menschen verbessern, Papier Eingliederung von Langzeitarbeitslosen.

8. Bedingungsloses Grundeinkommen/solidarisches Bürgergeld, Kriterien zur Bewertung aus Sicht der Kommission der Delegiertenversammlung „Sozialpolitik und Gesellschaft“, neue caritas Heft 6/2008, S. 29ff.

9. GÖTZ, Susanne; LUDWIG-MAYERHOFER, Wolfgang; SCHREYER, Franziska: Sanktionen im SGB II – Unter dem Existenzminimum. In: IAB Kurzbereich 10/2010. Nürnberg: 2010, S. 5.